## **HOLINGER**

## Übersichtstabelle aller Vorbehalte aus der Vorprüfung nach Art. 47 RPV

	Sachverhalt	Vorbehalt	Umgang mit Vorbehalt
Grundsätzliches / Allgemeines			
Dicht überbautes Gebiet	Gemäss Art.41a Abs. 4 Bst. a und Art.41b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die Gemeinden eine erste Übersicht erstellt. Das "dicht überbaute Gebiet" gilt es im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums zu überprüfen. Die Überprüfung richtet sich an "Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz" vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus.	und Anderungen sind zu begründen.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
	In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41b Abs. 3 GSchV). Beim Agerisee wird in den Plänen Nr. 1,3,8, 9 und 10 die minimale Gewässerraumbreite von 15 m reduziert, obwohl es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Dies ist nicht zulässig und entsprechend anzupassen.	Die Breite des Gewässerraums kann lediglich im dicht überbauten Gebiet reduziert werden.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
Hochwasserschutz	Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Nutzung als Naherholungsgebiet (Art. 36a Bundesgesetz über den Gewässerschutz; GSchG). Die Gewässerraumfestlegung muss somit den Hochwasserschutz sicherstellen und auf die dafür notwendigen Massnahmen abgestimmt sein.	lst der Hochwasserschutz nicht gewährleistet, muss die Gewässerraumfestlegung auf die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen abgestimmt sein.	Die aufgeführten Vorbehalte betreffen nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
	Davon betroffen ist beispielsweise der Dorfbach, bei dem der untere Teil des Abschnitts 3 auf die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen abzustimmen ist. Weiter ragt das denkmalgeschützte Wohnhaus (Assek. Nr. 1104a) auf GS Nr. 1830 nördlich in den Dorfbach hinein und liegt somit innerhalb des Abflussprofils, das für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendig ist. Auch wenn die Baute in ihrem Bestand geschützt ist, muss im vorliegenden Einzellall der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass dieser mindestens 5 m ab Gewässerachse beträgt.	Der Gewässerraum ist bei GS Nr. 1830 dementsprechend anzupassen.	
Berichterstattung	Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebiets" vom 19. Dezember 2023 (nachfolgend technischer Bericht) sowie Faktenblätter, Detailpläne, Hochwasserbetrachtungsblätter sowie Interessenermittlungstabellen vor, Im technischen Bericht werden lediglich generelle Ausführungen gemacht, ohne sämtliche Gewässer im Detail abzuhandeln. Ein pauschaler Verweis auf die Beilagen reicht nicht aus. Die Erkenntnisse bzw. Aussagen aus den Beilagen (Faktenblätter, Höchstwasserbetrachtungsblätter, Interessenermittlungstabellen), die für die Festlegung des Gewässerraums relevant sind, müssen im technischen Bericht konkret beim betroffenen Gewässer erwähnt und ausgeführt werden.  Die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegungen müssen vollständig, widerspruchsf rei und nachvollziehbar sein. Durch die ursprüngliche Trennung der Gewässerraumfestlegung im und ausserhalb des Siedlungsgebiets werden beispielsweise beim Agerisee die Planunterlagen und Planköpfe nicht korrekt bezeichnet, was ebenfalls zu korrigieren ist. Im Sinne einer Vereinfachung sind die Grundlagen zu vereinheitlichen und sorgfältig zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass diese korrekt bezeichnet und nachgeführt werden. Widersprüche sind zu beheben. So wird in den Faktenblättern in den einzelnen Arbeitsschritten die Rechtsgrundlage nicht korrekt angegeben, was zu korrigieren ist. Auch sind in den Faktenblättern Abweichungen der effektiven von der natürlichen Gerinnsohlenbreite in den Arbeitsschritten 1 und 2 zu erläutern.  Es muss zudem sichergestellt sein, dass die Aussagen im Planungsbericht mit der tatsächlichen Festlegung des Gewässerraums übereinstimmen. Im Planungsbericht wird beispielsweise zum Abschnitt 3 beim Dorfbach (2025) ausgef ührt, dass der Gewässerraum jedoch au 23 m erhöht, womit insbesondere beim GS Nr. 274 der Gewässerraum das bestehende Wohnhaus (Assek. Nr. 230a) überlagert. Auch stimmen die Aussagen im Planungsbericht zur	Planungsunterlagen sind auf Widersprüche und Fehler zu überprüfen.	Für das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet" wurde ein Planungsbericht nach Art. 47 RPV erstellt.
	Hochwasserschutz	Dicht überbautes Gebiet   Gemäss Art.41 a Abs. 4 Bst. a und Art.41b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die Gemeinden eine erste Übersicht erstellt. Das "dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Kanton hat diesbezüglich für die Gemeinden eine erste Übersicht erstellt. Das "dicht überbauten Gebieten kann der Settlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz" vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) aus.  In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41b Abs. 3 GSchW), Beim Ageriese wird in den Pilaen Nr. 1.3, 8,9 und 10 die mit Alt.4 41b Abs. 3 GSchW), Beim Ageriese wird in den Pilaen Nr. 1.3,8,9 und 10 die mit Gewässerraumbreite von 15 m reduziert, obwohl es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Dies ist nicht zulässig und entsprechend anzupassen.  Hochwasserschutz und die Nutzung als Naherholungsgebiet (Art. 36a Bundesgesetz über der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz (SSchG), Die Gewässeraumfestelgung muss somit den Hochwasserschutz sicherstellen und auf die dafür notwendigen Massnahmen abzustimmen ist. Weiter ragt das denkmalgeschützte Wohnhaus (Assek, Nr. 1104a) auf GS Nr. 1830 nordlich in den Dortbach hinein und liegt somlt innerhalb des Abfüluspreißis, das für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendig sit. Auch wenn die Baute in ihrem Bestand geschützt ist, muss im vorliegenden Einzelall der Gewässerraum so ausgeschieden werden, dass dieser mindestens 5 m ab Gewässerschabe beträgt.  Berichterstattung  Berichterstattung  Zur Gewässerraumfestlegung innerhalb des Siedlungsgebiets wurde ein uumfangreicher Planungsbericht nach At. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) ersellt. Zur Gewässerraum seine	Dicht überbautes Gebief   Gemäss Art.41 a Abs. 4 Bst.a und Art.41 b Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann, sowelt der Hochwasserschutz gewärfeistet ist, die Breite des Gewässersums in dicht überbaute Gebief ist zu überprüfen. Abweichungen und Anderungen sind zu begründen. Die Uberprüfung in der Schwasserschutz eine Amhodisen Arbeitshille zur Festiegung und Mcturing des Gewässersums in der Schweiz* von Bundesamt für Umweit (GAPU) aus.  In dicht überbaute Gebief kom die Britis des Gewässersums der betreiten der Schwaiz* von Bundesamt für Umweit (GAPU) aus.  In dicht überbaute Gebief kom die Britis des Gewässersums der baulichen Gegebenheim angesast werden, sowill der Schutz vorl Hochwasser gewästenistet ist (Art. 41 b.A.s. 3 GSWH) Beim Angeriese wich in der Planne Nr. 13,8 und 10 die minnahet Gewässersumstelle von 15 m reduzien, dewörl der Schutz vorl Hochwasser gewästenistet ist (Art. 41 b.A.s. 3 GSWH) Beim Angeriese wich in der Planne Nr. 13,8 und 10 die minnahet Gewässerschutz bei Abschwitz Schreidellen und sich die heitzung abei Minnehmängspeihelt (Ar). 5.6 Bundengesetz über der Gewässerschutz nicht gewährleistet, muss die Gewässerschutz heit der Schutz vorl Hochwasserschutz und der Ferderfeitelnen Gewässerschutz sicherstellen und sich die führ vorkwonigen Massanhenen abgesehlimst sein.  Der Gewässerschutze Schlich bis der Gewässersumstellegung muss somit den Hochwasserschutz nicht gewährleistet, muss die Gewässerschutzen schweizen der Gewässerschutzen schwasserschutzen abgesehlten sich vorliegende Einzelnen sich werden der ferderfeitelnen sich werden s

Nr.		Sachverhalt	Vorbehalt	Umgang mit Vorbehalt
1.4	Interessenabwägung	Gemäss § 17 und § 17b GewG ist für die Aufsicht von wasserbaulichen Massnahmen bei privaten Gewässern innerhalb der Bauzone die Gemeinde zuständig. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die damit zusammenhängende Raumfreihaltung bei privaten Gewässern innerhalb der Bauzone ist somit Sache der Gemeinde.  In Bezug auf die Interessenabwägung ist allgemein festzustellen, dass diese bei den einzelnen	Der Planungsbericht ist mit einer aussagekräftigeren Interessenabwägung zu ergänzen. In der Interessenabwägung ist bei eingedolten oder künstlich angelegten Gewässern ein Verzicht zu prüfen und darzulegen, wieso davon abgesehen wird. Es ist zu jedem einzelnen Gewässer eine angemessene Interessenabwägung durchzuführen.	Anlehnung des Art. 3 RPV durchgeführt (vgl. "Erläuternder Bericht zur Gewässerraum-Festlegung nach Art. 47 RPV",
		Gewässern (Arbeitsschritt 5) grundsätzlich noch zu ergänzen ist. Die Interessenabwägung ist bei der Festlegung der Gewässerräume entscheidend und muss daher über das gesamte Gemeindegebiet vollständig und korrekt durchgeführt werden. Eine Interessenabwägung muss sich stets mit der konkreten Festlegung (Verzicht, Erhöhung oder Reduktion) auseinandersetzen. Der Entscheid, auf die Ausscheidung des Gewässerraums zu verzichten, diesen zu erhöhen oder zu reduzieren, ist angemessen sowie rechtsgenüglich zu begründen. Die Begründung muss im Einzelfall Aufschluss darüber geben, inwiefern die Voraussetzungen für den Verzicht bzw. die Erhöhung oder die Reduktion des Gewässerraums erfüllt sind. Der Gewässerraum ist grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf festzulegen. Weder ein generell-abstrakter Verzicht noch eine generell-abstrakte Festlegung des Gewässerraums sind zulässig.		
		auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten oder bei künstlich angelegten Gewässern verzichtet werden. Die Gewässerraumfestlegung oder ein allfälliger Verzicht ist immer im Einzelfall vorzunehmen und zwingend zu begründen.		
1.5	Bestandesbauten	Von der Festlegung des Gewässerraums sind teilweise auch bestehende Bauten betroffen. Allgemein gilt, dass für die Festlegung des Gewässerraums eine angemessene Interessenabwägung notwendig ist. In der Interessenabwägung ist u.a. auf allfällig vom Gewässerraum betroffene Bauten und die damit verbundenen Auswirkungen einzugehen und dies ist entsprechend darzulegen. Bei stehenden Gewässern ist zusätzlich auch die Festlegung der Begrenzungslinie (Uferlinie) relevant. Diese ist im Einzellall zu klären.	Im Planungsbericht ist in der Interessenabwägung die konkrete Gewässerraumfestlegung zu begründen und es ist auszuführen, welche Konsequenzen ein allfällige Gewässerraumüberlagerung für bestehenden Bauten hat.	Für das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet" wurde die Gewässerraumfestlegung für alle Gewässerabschnitte im Rahmen einer Interessenabwägung begründet. Die allfällige Konsequenzen bei einer Gewässeraumüberlagerung für bestehende Bauten sind im "Erläuternder Bericht zur Gewässerraum-Festlegung nach Art. 47 RPV", Kapitel 1.5.5 aufgeführt.
1.6	Seeuferschutzzonen	Gemäss den Ausführungen im Planungsbericht unter Kapitel 3.3 "Schritt 2 - Ermittlung der minimalen Gewässerraumbreite" soll die Aufhebung der kantonalen Seeuferschutzzonen an den Hanglagen in einem nachgelagerten Schritt beurteilt und gegebenenfalls durch entsprechend grosszügig gestaltete Gewässerräume abgelöst werden.  Eine, wie im Planungsbericht erwähnte, Ablösung der Seeuferschutzzone durch den Gewässerraum ist denkbar. Dabei muss der Schutz und die Fläche der ursprünglichen Seeuferschulzzone durch den Gewässerraum gewährleistet bleiben. Einzelne Abweichungen des konkreten Perimeters sind aus kantonaler Sicht denkbar, sofen diese Abweichungen dem	der Fliessgewässer zu ergänzen. Weiter ist die Festlegung der Gewässerräume und die Aufhebung der Seeuferschutzzonen zu koordinieren und die Aufhebung ist bei der Baudirektion zu beantragen.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
		eigentlichen Schutzzweck dienen respektive diesem nicht zuwiderlaufen. Der heute vorhandene Schutzstatus darf auf jeden Fall nicht geschmälert werden.  Soll an der Ablösung festgehalten werden, so muss die Gemeinde dies bei der Baudirektion beantragen. Der Antrag ist mit einer ausführlichen Interessenabwägung zu begründen. Die Ablösung der Seeuferschutzzone und die Gewässerraumfestlegung sind zu koordinieren. Bei den beiden Grenzgewässern (Lutisbach und Rorbach) kann einer Ablösung nur zugestimmt werden, wenn dies mit der Gemeinde Unterägeri abgestimmt ist, sprich die Ablösung auf beiden Gewässerseiten flächenneutral vorgenommen wird. Im Planungsbericht ist das beabsichtigte Vorgehen unter Kapitel 2.4 "Grundsätze zur Festlegung des Gewässerraums> abzuhandeln.		
1.7	Gewässerräume im Waldareal	In den Faktenblättern ist die Handhabung bei Abschnitten im Waldareal nicht einheitlich. Bei einzelnen Abschnitten wird ein Verzicht gar nicht geprüft oder die Verzichtsmöglichkeit verneint. Gemäss Art.41a Abs.5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden. Ein genereller Verzicht ist jedoch nicht zulässig. Es ist immer eine Interessenabwägung vorzunehmen, die jedoch, begründet aul dem Waldgesetz, sehr allgemein und zusammenfassend ausfallen kann. Sofern sich lediglich einzelne Abschnitte im Waldareal befinden, ist bei den einzelnen Faktenblättern zumindest auf die zusammenfassende Interessenabwägung zu verweisen.	Die Gewässerraumfestlegung im Waldgebiet ist entsprechend zu überprüfen. Bei einzelnen Gewässerabschnitten im Wald ist zumindest auf die zusammenfassende Interessenabwägung zu verweisen.	Für das Teilprojekt "ausserhalb des Siedlungsgebiets" wurde bei allen Gewässerabschnitten im Wald im Rahmen einer Interssenabwägung Verzichte geprüft.
1.8	Bestehnde Baulinien	Bei verschiedenen Gewässern liegen rechtskräftige Baulinien vor. Bei der Festlegung der Gewässerräume werden die Baulinien nicht einheitlich berücksichtigt, was im Einzelfall zu überprüfen ist. So wird beispielsweise beim Mitteldorfbach (2012) bei den GS Nrn. 83, 84 und 88 der Gewässerraum nicht auf die Baulinie, sondern auf die Zonengrenze gelegt, was in dieser Form eine nicht zulässige Festlegung ergibt und anzupassen ist.	Rechtskräftige Baulinien sind bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen. Abweichungen sind zu begründen	Im Teilprojekt "ausserhalb des Siedlungsgebiets" sind keine rechtskräftigen Baulinien vorhanden.
.0	Zu den einzelnen Gewässern			
2.1	Dorfbach (2025)	Gemäss Planungsbericht wird der Dorfbach als ökomorphologisch natürlich klassifiziert. Diese Klassifizierung ist nicht korrekt. Gemäss dem bestehenden Wasserbaukataster ist der Dorfbach, insbesondere im Siedlungsgebiet, stark verbaut. Aktuell erhebt der Kanton Zug die Ökomorphologie des Dorfbachs. Die Daten der Ökomorphologie sollten bis Mitte 2024 zur Verfügung stehen	Die natürliche Sohlenbreite des Dorfbachs muss gestützt auf die ökomorphologischen Aufnahmen neu berechnet werden.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".

Nr.		Sachverhalt	Vorbehalt	Umgang mit Vorbehalt
		In mehreren Bereichen in Abschnitt 2 und 3 wird der minimale Gewässerraum, der für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes notwendig ist, unterschritten. Bei sehr engen Platzverhältnissen kann vom Normalprofil (Trapez) abgewichen werden und die Böschungen können stattdessen mit Mauern ausgebildet werden. Bereits heute ist die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet. Für die notwendigen Sanierungsarbeiten oder bei einem Ersatz der Ufermauern ist genügend Raum zu sichern. Insbesondere im Bereich der Gebäude Assek. Nr.311a (GS Nr.265), Assek. Nr.94a und 94b (GS Nr.276), Assek. Nr.833a (GS Nr. 1735) sowie Assek. Nr.214a (GS Nr.360) entstehen durch die geplante Gewässerraumfestlegung Engstellen, mit welchen die notwendige Gerinneaufweitung verunmöglicht wird. Die Breite des Gewässerraums in Abschnitt 3, ab Brücke Poststrasse bis zum GS Nr. 360, ist im Detail auf die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen abzustimmen und zusammen mit der Fachstelle Wasserbau des Tiefbauamts festzulegen.	· ·	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
2.2	Bornacherbach (2112)	Gemäss dem Gewässerraumplan wird auf der gesamten Länge des Gewässers auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Im Planungsbericht ist dazu kein eigentliches "Faktenblatt" vorhanden. Es wird lediglich unter Kapitel 3.1 abgehandelt, dass der Bornacherbach über die gesamte Länge durch Waldgebiet verlaufe oder eingedolt sei und im eingedolten Bereich aufgrund des Hotel- und Seminarkomplexes "Ländli" kein Potenzial für die Offenlegung dieses Gewässers bestehe und der Hochwasserschutz gegeben sei. Gemäss der Gefahrenkarte wird jedoch die Kantonsstrasse als auch die Bauzone bei einem entsprechenden Ereignis überflutet. Daher ist für den Bornacherbach ebenfalls ein Faktenblatt zu erstellen und die Hochwassergefährdung zu überprüfen.	Für den Bornacherbach ist ebenfalls ein Faktenblatt zu erstellen.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
2.3	Ländlibach (2115)	Der Ländlibach verläuft sowohl offen als auch eingedolt über das GS Nr. 790. Das Gebäude (Assek. Nr. 287x) steht zudem auf der bestehenden Eindolung. Es ist vorgesehen, den Gewässerraum konstant auf eine Breite von 11 m festzulegen.  Da im "Ländli" Entwicklungsabsichten bestehen, deren Planung noch nicht genügend ausgereift ist, werden im Rahmen der parallellaufenden Ortsplanungsrevision auf eine projektbezogene Zonenanpassung und die Überführung des bestehenden Bebauungsplans "Ländli" ins neue Recht verzichtet. Die erforderlichen zonenplanerischen Anpassungen werden im Nachgang zur Ortsplanungsrevision vorgenommen. Zur Gewährleistung der erforderlichen Planbeständigkeit ist dies im Planungsbericht der Ortsplanungsrevision entsprechend abgehandelt. Aus kantonaler Sicht ist aufgrund dieser Ausgangslage eine Festlegung des Gewässerraums zum aktuellen Zeitpunkt weder zweckdienlich noch zielführend und schränkt die künftigen Planungsabsichten unnötig ein. Die Gewässerraumfestlegung ist zusammen mit der projektbezogenen Zonenanpassung und der Überführung des Bebauungsplans ins neue Recht vorzunehmen. Dies ist zur Gewährleistung der Planbeständigkeit entsprechend im Planungsbericht auszuführen.	Die Festlegung des Gewässerraums beim Ländlibach, innerhalb des Bebauungsplanperimeters ist zusammen mit der projektbezogenen Zonenanpassung und der Überführung des Bebauungsplans ins neue Recht vorzunehmen.	Der aufgeführte Vorbehalt betrifft nicht das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet".
3.0	Geodaten	Die Bewirtschaftung von Geobasisdaten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Kanton ihre raumbezogenen vollständigen Daten in digitaler Form zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines Vorprüfungs- oder Genehmigungsverfahrens sind (§ 74 Planungs- und Baugesetz; PBG). Die Geodaten haben dem Genehmigungsinhalt zu entsprechen und dürfen den physischen Unterlagen nicht widersprechen.	Die Geodaten und die physischen Unterlagen sind aufeinander abzustimmen und die Geodaten der Gewässerräume sind im Datenmodell der Nutzungsplanung als überlagernde Zone zu erfassen und einzureichen.	Die Geodaten und physischen Unterlagen für das Teilprojekt "ausserhalb Siedlungsgebiet" wurden aufeinander abgestimmt und die Geodaten der Gewässerräume wurden im Datenmodell der Nutungsplanung als überlagernde Zone erfasst und eingezeichnet.